

Bezirksamt Bad Cannstatt
Zimmer-Nr. 104
Marktplatz 2
70372 Stuttgart

abteilung5@rps.bwl.de

Datum: 22.12.17

Immissionsschutzrechtliche Neu- bzw. **Ausnahmegenehmigung** nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Ziffern 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstr. 225, 70376 Stuttgart, Flurstück Nr. 1018, 1020/1, 1026, 1033 und 1035/21.

Widerspruch

gegen die Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen (Betriebseinheiten 3,5 und 6) auf dem Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstraße 225.

Wir befürchten, dass die erheblichen zusätzlichen Belastungen bezüglich Lärm, Geruch, Luft und insbesondere der Staubkonzentrationen¹ durch Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, die Gesundheit unserer Mitarbeiter, Nachbarn sowie von uns selbst unnötig gefährden.

Der jetzige, seit 01.01.2017 geführte Betrieb der Anlage, der unseres Erachtens zudem rechtswidrig ist, stört bereits jetzt bei nur einem Zehntel des geplanten Umschlags in den Betriebseinheiten 3,5 und 6 zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, mit Schaufelbagger, Radlader und Verladung mit regem Schwerlastkraftverkehr uns sehr.

Durch den zusätzlich geplanten und kontinuierlich im Betrieb stehenden mobilen Steinbrecher mit 250-400 t/h Output, welcher zur Aufbereitung von mineralischen und kontaminierten Baustoffen verwendet werden soll und der Einsatz des geplanten überlangen Förderbands zur Ausweitung der toxischen Staubemissionen im gesamten Stadtgebiet werden wir so nicht hinnehmen.

Die aus mineralischen und kontaminierten Baustoffen entstehenden Stäube sind quarzhaltig. Seit Mitte 2015 hat Quarzstaub einen Beurteilungsmaßstab (0,05 mg/m³; TRGS 900). Die Belastung an Brecher, Sieb, Sortier² und Förder- und Verladungsanlage³ mit quarzhaltigen Feinstäuben ist hoch. Dieser als **A-Staub**⁴ klassifizierte Staub wird als kanzerogen (krebserzeugend) eingestuft. Anlagen dieser Art stellen somit eine ernstzunehmende Gesundheitsgefahr für uns und die sehr nahe liegende Nachbarschaft mit Wohnungen, Abenteuerspielplatz, Kinderspielplätzen, Schulen und Sportstätten mit hohem Publikumsverkehr dar. In den veröffentlichten Dekra Gutachten wurde diese Gefährdung in keiner Zeile benannt. Insbesondere in den durchschnittlichen 80 Frosttagen im Raum Stuttgart, wo mit besonders hohen Feinstaubwerten zu rechnen ist und eine Befeuchtung der Mineralik systembedingt nicht funktioniert.

Ein Betrieb zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen im Ballungsraum Stuttgart ist unserer Meinung nach nicht nur der Nachbarschaft sondern allen Stuttgartern gegenüber verantwortungslos. Die Stadt Stuttgart hat bereits genügend Probleme mit toxischen Emissionen, eine weitere Belastung der Bevölkerung muss vermieden werden. Es ist zwingend notwendig, dass eine neutrale Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt.

Unterschrift:

Adresse:

¹ Zusatzbelastung bis 14,8 % Immissions- Jahreswertes und 35,6% Immissionstageswert bei erlaubter Irrelevanzgrenze von max.1%. Dekra Bericht-Nr. 12686/421603/25554/555044211-B03, S. 35

² Tabelle 3.4 Expositionsdaten in Baustoffrecycling- Sortieranlagen, A-Fraktion 0,73 mg/m³, BGIA-Report 8/2006, S.112

³ Tabelle 3.4 Expositionsdaten in Baustoffrecycling- Sortieranlagen, A-Fraktion 0,69 mg/m³, BGIA-Report 8/2006, S.112

⁴ Unter der alveolengängigen Fraktion (A-Staub) versteht man den Teil des einatembaren Staubes, der so fein ist, dass er bis in die kleinsten Verzweigungen der Lunge, in die Alveolen (Lungenbläschen), vordringen kann. <http://www.dguv.de/staub-info/was-ist-staub/a-staub/index.jsp>